



Entsorgungssituation für nicht gefährliche HBCD-haltige Polystyrolabfälle aus dem Baubereich

Der Bundesrat hat am 07.07.2017 die Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung – POP-Abfall-ÜberwV) beschlossen. Diese tritt am ersten des Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Es ist anzunehmen, dass das am 01.08.2017 oder 01.09.2017 der Fall sein wird.

Mit der neuen Verordnung werden u. a. Nachweis- und Registerpflichten für eine Auswahl an nicht gefährlichen Abfällen, die unter die EU-POP-VO fallen sowie für Abfälle, die bei der Behandlung dieser Abfälle entstehen, festgelegt.

Die nachstehend aufgeführten HBCD-haltigen Polystyrolabfälle fallen unter folgenden Bedingungen unter die neue POP-Abfall-ÜberwV:

1) HBCD-haltige Polystyrolabfälle, die direkt auf Baustellen anfallen

- Mit folgenden Schadstoffgehalten:
 - » HBCD-Gehalt ≥ 1.000 mg/kg sowie ≤ 30.000 mg/kg
 - » FCKW-/HFCKW-Gehalt ≤ 1.000 mg/kg
 - » keine weiteren abfallbestimmenden Schadstoffe.
- Die HBCD-haltigen Polystyrolabfälle aus dem Baubereich können folgenden Abfallbezeichnungen zugeordnet werden:
 - » AS 170604 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

In der Praxis handelt es sich hierbei zum einen um sogenannte **Monofraktionen** HBCD-haltiger Polystyrolabfälle aus dem Baubereich (Dämmplatten aus Fassaden, Zwischendecken, Kellerdämmung jeweils mit geringen Anhaftungen).

- » AS 170904 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Des Weiteren fallen darunter **Verbundabfälle**. Verbundabfälle sind mehrschichtig aufgebaute Konstruktionen, die fest miteinander verbunden sind und nur mit hohem Aufwand auf der Baustelle voneinander trennbar sind, wie beispielsweise Konstruktionen aus Polystyrol und z. B. Bitumendachpappe, Polystyrolämmplatten mit Putz- oder Farbanhaftungen, Badewannenträger aus Polystyrol mit Fliesen, Putz o. ä.

2) Abfallgemische, die durch Behandlung der unter 1) beschriebenen Abfälle in Entsorgungsanlagen entstehen

- Alle Abfallgemische, die HBCD-haltige Abfälle enthalten, unterfallen der o.g. Verordnung. Ein HBCD-Gehalt ist nicht relevant.
- Abfälle mit folgenden Abfallschlüsseln/Abfallbezeichnungen sind davon betroffen:
 - » AS 191210 - brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
 - » AS 191212 - sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- In der Praxis werden i.d.R. in Aufbereitungsanlagen brennbare Abfälle aus verschiedenen Herkunftsbereichen z.B. zerkleinert und nachfolgend vermischt. In diese Gemische gehen auch HBCD-haltige Polystyrolabfälle ein. Die entstehenden Gemische, die z. T. auch als EBS-Abfälle (Ersatzbrennstoffe-Abfälle) bezeichnet werden, fallen auch unter die Verordnung.

3) HBCD-haltige Polystyrolabfälle, die in Abfallbehandlungsanlagen aus Abfallgemischen aussortiert werden

- Mit folgenden Schadstoffgehalten:
 - » HBCD-Gehalt ≥ 1.000 mg/kg sowie ≤ 30.000 mg/kg
 - » FCKW-/HFCKW-Gehalt ≤ 1.000 mg/kg
 - » keine weiteren abfallbestimmenden Schadstoffe.
- Die Zusammensetzung und die Art der aussortierten Abfälle entspricht den Abfällen, die unter
 - » AS 170604 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt)
 - » AS 170904 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen)

gefasst werden.

Welche Konsequenzen hat die Verordnung für die Entsorgung der o. g. Abfälle?

Diese unter 1) bis 3) genannten Abfälle unterliegen laut der neuen Verordnung trotz Einstufung als nicht gefährlicher Abfall einer

Nachweis- und Registerpflicht. Diese muss analog zur Nachweis- und Registerpflicht für gefährliche Abfälle auf elektronischem Wege erfolgen. Das heißt:

- » Die gesamte Entsorgungskette zwischen Baustelle, eventuellen Zwischenlagern, Vorbehandlungsanlagen, Aufbereitungsanlagen und schlussendlich der finalen thermischen Behandlung muss mit Entsorgungsnachweisen sowie Begleit- und Übernahmescheinen genehmigt bzw. dokumentiert werden.
- » Darüber hinaus müssen Register geführt werden.
- » Die Nachweispflicht betrifft sowohl Abfallerzeuger, -beförderer sowie Betreiber von Entsorgungsanlagen.
- » Die genannten Abfälle müssen separat von anderen Abfällen gehalten und entsorgt werden.
- » Im ersten Entsorgungsschritt zwischen Baustelle und erster Entsorgungsanlage (Zwischenlager, Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage o. ä.) können Sammelentsorgungsnachweise verwendet werden. Es gibt beim Sammelentsorgungsnachweisverfahren keine 20-t-Grenze pro Abfallart, Anfallstelle und Jahr.
- » Die nachfolgenden Entsorgungsschritte müssen jeweils mit Einzelentsorgungsnachweisen dokumentiert werden. Kann der jeweilige Entsorger am privilegierten Verfahren teilnehmen, entfällt die Notwendigkeit einer Behördlichen Bestätigung des Einzelentsorgungsnachweises. Bei Sammelentsorgungsnachweisen ist regelmäßig eine Behördliche Bestätigung des Nachweises vor Beginn der Abfalltransporte einzuholen.
- » Jeder einzelne Entsorgungsvorgang ist mit Begleitscheinen (beim Einzelentsorgungsnachweisverfahren) sowie mit Übernahme-/Begleitscheinen (beim Sammelentsorgungsnachweisverfahren) zu dokumentieren.
- » Alle Entsorgungsdokumente sind in einem Abfallregister zusammenzufassen.

Was müssen betroffene Firmen, die in Berlin und Brandenburg die oben genannten Abfälle erzeugen, befördern oder entsorgen, jetzt tun?

Bitte nehmen Sie, sofern Sie als Einsammler oder Entsorger in der Zukunft die o.g. Abfälle einsammeln oder annehmen möchten, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise schnellstmöglich mit der SBB Kontakt auf.

Die Nachweisdokumente, die zur Behördlichen Bestätigung der SBB übermittelt werden, sind ausschließlich an die folgenden elektronischen Postfächer zu adressieren:

- » PP0092101@ZKS in der Rolle SONST oder
- » 1995@2 (innerhalb des ZEDAL-Systems)

Was ist im Einzelnen zu tun?

...als Dachdecker, Fassadenbauer, Abbruchunternehmen oder anderer Bau-/ Handwerksbetrieb:

Sofern Sie über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgen wollen, entfällt für Sie die Teilnahme am elektronischen

Nachweisverfahren. Bitte suchen Sie sich einen Inhaber eines gültigen elektronischen Sammelentsorgungsnachweises für die unter 1) genannten Abfälle und beauftragen diesen (unter Angabe der Erzeuger-Nr.) mit dem Einsammeln der Abfälle. Der behördlich bestätigte Sammelentsorgungsnachweis muss für die unter 1) genannten Abfallarten gültig sein und die Sammelgebiete Berlin bzw. Brandenburg umfassen. Sollten Sie keine Erzeuger-Nr. für die konkrete Anfallstelle haben, können Sie diese bei der SBB unter <https://aev.sbb-mbh.de> beantragen, nähere Informationen finden Sie unter www.sbb-mbh.de.

Möchten Sie die Entsorgung über einen Einzelentsorgungsnachweis realisieren, müssen Sie zunächst – sofern noch nicht geschehen – die technischen Voraussetzungen für das elektronische Verfahren schaffen:

- » Bitte suchen Sie sich einen Provider, der Ihnen ein Programm für das elektronische **Abfallnachweisverfahren** („eANV“) zur Verfügung stellt.
- » Eröffnen Sie bitte für die relevante Erzeuger-Nr. einen elektronischen Empfangszugang bei der ZKS-Abfall (sogenannte ZKS-Registrierung). Sollten Sie noch keine Erzeuger-Nr. für die konkrete Anfallstelle haben, können Sie diese bei der SBB unter <https://aev.sbb-mbh.de> beantragen, nähere Informationen finden Sie unter www.sbb-mbh.de.
- » Sie benötigen weiterhin mindestens eine Signaturkarte, mit der Sie qualifizierte elektronische Signaturen leisten können, sowie ein entsprechendes Kartenlesegerät.
- » Nachfolgend erstellen Sie bitte mit dem eANV-Programm eine Verantwortliche Erklärung und übermitteln diese über das eANV einem annahmebereiten, zugelassenen Entsorger (Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage, etc.).
- » Beauftragen Sie einen zugelassenen Transporteur, der ebenfalls am eANV teilnehmen kann.
- » Sobald der Einzelentsorgungsnachweis gültig ist (nach Bestätigung durch die zuständige Behörde oder bei privilegiertem Verfahren durch Annahmeerklärung des Entsorgers) kann der Transport der Abfälle von der Baustelle zur Entsorgungsanlage beginnen.
- » Jeder einzelne Abfalltransport muss mit elektronischen Begleitscheinen dokumentiert werden.

...als Abfalltransportunternehmen (z. B. als Containerdienst), das die unter 1) genannten Abfälle einsammeln möchte

- » Sofern noch nicht geschehen, schaffen Sie bitte die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am eANV (Auswahl eines eANV-Programms, Eröffnung eines elektronischen Empfangszugangs für Ihre Beförderer-Nr. bei der ZKS-Abfall, Anschaffung von Signaturkarten für qualifizierte elektronische Signaturen und eines Kartenlesegeräts).
- » Nachfolgend erstellen Sie mit dem eANV-Programm eine Verantwortliche Erklärung und übermitteln diese über das eANV einem annahmebereiten, zugelassenen Entsorger (Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage, etc.).

- » Nachdem der Entsorger die Annahmeerklärung für die in Berlin oder Brandenburg befindliche Entsorgungsanlage erstellt hat, sind die Dokumente an die SBB zur Behördlichen Bestätigung des Nachweises zu schicken. Befindet sich die Entsorgungsanlage nicht in Berlin oder Brandenburg, muss der Nachweis von der dortigen zuständigen Behörde bestätigt werden.
- » Erst nach Vorliegen der Behördlichen Bestätigung des Nachweises können Sie Abfälle von diversen Baustellen einsammeln und zur Entsorgungsanlage transportieren.
- » Jeder einzelne Abfalltransport muss mit Übernahmescheinen (in Papierform) bzw. elektronischen Sammelbegleitscheinen dokumentiert werden.

...als Betreiber einer Entsorgungsanlage, wie z. B. eines Zwischenlagers, einer Aufbereitungsanlage o. ä.

- » Prüfen Sie, ob die Genehmigung Ihrer Anlage die geplante Zwischenlagerung oder die Behandlung (Vermischen, Sortieren, Schreddern o.ä.) explizit abdeckt.
- » Sofern noch nicht geschehen, schaffen Sie bitte die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am eANV (Auswahl eines eANV-Programms, Eröffnung eines elektronischen Empfangszugangs für Ihre Entsorger-Nr. und Erzeuger-Nr. bei der ZKS-Abfall, Anschaffung von Signaturkarten für qualifizierte elektronische Signaturen und eines Kartenlesegeräts)
- » Erarbeiten Sie für die in Ihrer Anlage entstehenden HBCD-haltigen Output-Abfälle (entsprechend Punkt 2 und 3) entsprechende elektronische Entsorgungsnachweise.
- » Wenn diese drei Punkte erfüllt sind, können Sie Ihren Lieferanten für die (Input-)Abfälle unter 1) bis 3) eine Annahmeerklärung geben.
- » Die Nachweise sind anschließend der SBB zur Behördenbestätigung (im Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (im Privilegierten Verfahren) zuzuleiten.
- » Erst nach Vorliegen eines gültigen Nachweises dürfen Sie die Abfälle annehmen und behandeln.
- » Jeder einzelne Abfalltransport (im In- und Output) muss mit elektronischen Begleitscheinen dokumentiert werden.

...als Betreiber einer Entsorgungsanlage, konkret einer thermischen Abfallbehandlungsanlage

- » Prüfen Sie, ob die Genehmigung Ihrer Anlage die geplante thermische Behandlung der o.g. Abfälle explizit abdeckt.

- » Sofern noch nicht geschehen, schaffen Sie bitte die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am eANV (Auswahl eines eANV-Programms, Eröffnung eines elektronischen Empfangszugangs für Ihre Entsorger-Nr. bei der ZKS-Abfall, Anschaffung von Signaturkarten für qualifizierte elektronische Signaturen und eines Kartenlesegeräts)
- » Wenn diese beiden Punkte erfüllt sind, können Sie Ihren Lieferanten für die (Input-)Abfälle unter 1) bis 3) eine Annahmeerklärung geben.
- » Die Nachweise sind anschließend der SBB zur Behördenbestätigung (im Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (im Privilegierten Verfahren) zuzuleiten.
- » Erst nach Vorliegen eines gültigen Nachweises dürfen Sie Abfälle annehmen und thermisch behandeln.
- » Jede einzelne Abfalllieferung muss mit elektronischen Begleitscheinen dokumentiert werden.

Schlussbemerkungen

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass POP-Abfälle, die eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen, als gefährlich einzustufen sind und demnach nach den Regularien für gefährliche Abfälle zu entsorgen sind. Das betrifft beispielsweise HBCD-haltige Polystyrolabfälle mit einem HBCD-Gehalt von >30.000 mg/kg (>3 Ma%). Des Weiteren fallen darunter HBCD-haltige Polystyrolabfälle, die zusätzlich FCKW/HFCKW > 1.000 mg/kg oder andere Schadstoffe wie z.B. PAK enthalten.

Für HBCD-haltige Polystyrolabfälle, die unter die POP-Abfall-ÜberwV fallen, besteht in Berlin und Brandenburg keine Andienpflicht nach den Sonderabfallentsorgungsverordnungen der Länder Berlin und Brandenburg (SAbfEV/SoAbfEV). Diese Abfälle können demzufolge auch in anderen Bundesländern entsorgt werden, soweit die Vorschriften der POP-Abfall-ÜberwV bzw. der EU-POP-VO eingehalten werden.

Signaturkarten und Kartenlesegeräte werden auch von der SBB ausgegeben. Auf Nachfrage hin nennen wir Ihnen gern weitere regionale Bezugsquellen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der SBB (Kontaktdaten mit Tel-Nr. und Email-Adresse unter <https://www.sbb-mbh.de/aufgaben-der-sbb.html>) gern zur Verfügung.